Geschäftsordnung der Fachschaft des Fachbereichs II Landschafts- und Naturschutz



der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Fachschaft	2
§ 3 Fachschaftsrat	3
§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates	3
§ 5 Wahlen zum Fachschaftsrat	4
§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates	4
§ 7 Protokolle des Fachschaftsrates	5
§ 8 Rücktritt/ vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat	
§ 9 Fachschaftsvollversammlung	6
§ 10 Finanzen	7
§ 11 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), in der jeweils gültigen Fassung, die Selbstverwaltung der Fachschaft des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz (Fachbereich II) der HNEE.

§ 2 Fachschaft

- (1) Zur Fachschaft des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz gehören alle immatrikulierten Studierenden der folgenden Studiengänge:
 - B.Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz,
 - B.Sc. Ökolandbau und Vermarktung,
 - M.Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz,
 - M.Sc. Öko-Agrarmanagement,
 - M.A. Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht,
 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Fachschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Organen der Fachschaft sowie durch Anträge,
 - sich über alle Angelegenheiten der Fachschaft zu informieren und wahrheitsgemäß informiert zu werden,
 - zu allen Angelegenheiten der Fachschaft ungehindert Stellung zu nehmen, dazu Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Organe der Fachschaft zu stellen,
 - an öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft, deren Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und Rederecht beim Vorstand oder bei der jeweiligen Sitzungsleitung zu beantragen,
 - an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Fachschaft in geeigneter Weise mitzuwirken,
 - innerhalb der Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur aufzustellen,
 - an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe der Fachschaft mitzuwirken.
- (3) Die Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfähige und ausführende Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber anderen Organen der Studierendenschaft und Einrichtungen der Hochschule. In seiner Arbeit ist der Fachschaftsrat an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und den beschlussfassenden Organen Allgemeiner Studentischer Ausschuss (AStA) und Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden per Wahl gewählt. Sie wirken stimmberechtigt an Entscheidungen des

Fachschaftsrates mit und sind dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der Fachschaftsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern der Fachschaft. Dabei soll der Fachschaftsrat in seiner Zusammensetzung nach Möglichkeit aus Studierenden aller Studiengänge des Fachbereiches bestehen.
- (4) Der Fachschaftsrat muss von seinen Mitgliedern mindestens eine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertreter*in benennen ebenso eine*n Finanzbeauftragte*n, deren bzw. dessen Aufgabe es ist, die Fachschaftsfinanzen im Sinne der Studierendenschaft zu verwalten. Jedes Mitglied des Fachschaftrates kann sich hierzu aufstellen lassen und mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Wahlberechtigte sind hierbei alle von der Fachschaft gewählten Mitglieder. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung statt.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr, endet jedoch nicht, bevor das Amt an die bzw. den Nachfolger*in übergeben wurde. Die Übergabe hat schriftlich nach Formblatt "Übergabeprotokoll" zu erfolgen. Zum Ende jeder Amtsperiode legt der Fachschaftsrat der Fachschaft auf der FVV Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Finanzen ab.
- (6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft sich der Fachschaftsrat regelmäßig während der Vorlesungszeit. Es empfiehlt sich in dieser Zeit ein zwei wöchiger Turnus. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich und der Fachschaft möglichst eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (7) Der Fachschaftsrat kann für bestimmte Themen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gründen, denen auch Nichtmitglieder des FSR angehören können; diese Gruppen haben Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates

Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind unter anderem:

- die Integration der verschiedenen Studiengänge der Fachschaft sowie der anderen Fachbereiche der HNEE.
- die Unterstützung von Fachschaftsangehörigen, vor allem von Studienanfänger*innen bzw. Studieninteressierten im Bereich der Fachschaft hinsichtlich der Planung und Durchführung ihres Studiums,
- die Veröffentlichung von Informationen zu Studium, studentischem Leben und Hochschulpolitik auf hochschulöffentlichem Wege,
- die Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden untereinander sowie zwischen Studierenden und Gremien, Lehrenden oder Mitarbeiter*innen der Hochschule,
- die Verwaltung des Fachschaftsgeldes im Sinne der Fachschaft.
- die Förderung der politischen Bildung, sowie der sozialen, ökologischen, geistigen, sportlichen und kulturellen Interessen der Fachschaft und
- die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Fachschaft.

§ 5 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Für die Wahlen zum Fachschaftsrat gilt gemäß § 62 Abs. 2 BbgHG1 die Wahlordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden einmal im Jahr statt, es sei denn, ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der gewählten Mitglieder des FSR fordert dies vorzeitig.

¹ Brandenburgisches Hochschulgesetz

- (3) Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert und durchgeführt.
- (4) Alle Mitglieder der Fachschaft verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Der Fachschaftsrat wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt. Die Wahl findet nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl statt.
- (6) Alle Kandidaten müssen vor der Wahl feststehen und zum gleichen Zeitpunkt bekannt gegeben werden.
- (7) Die Auszählung der Stimmen ist hochschulöffentlich. Die Studierenden können, auf Anfrage gegenüber der bzw. dem Kanzler*in, Amtshilfe beantragen.
- (8) Es wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der gültigen Stimmen pro Wahlvorschlag ermittelt und protokolliert.
- (9) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf bis zu 3 Stimmen abgeben, wobei jede bzw. jeder Kandidat*in nur eine Stimme erhalten darf.
- (10) Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist, mehr als die zulässigen Stimmen abgegeben wurden, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde. Eine Stimmgewichtung ist nicht zulässig
- (11) Das Wahlergebnis ist der Fachschaft hochschulöffentlich über E-Mail und Emma+ bekannt zu machen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat darf nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die bzw. den Vorsitzende*n festgestellt. Anschließend entscheidet der Fachschaftsrat über die Tagesordnung.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen dafür Stimmen dagegen Stimmenthaltungen.
- (5) Für einen Beschluss des Fachschaftsrates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (6) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (7) Bei Wahlen und auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Auf Beschluss des Fachschaftsrates finden Abstimmungen außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren statt, wobei alle Mitglieder innerhalb einer von der/von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist die Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten.
- (9) Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifel der Fachschaftsrat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Protokolle des Fachschaftsrates

- (1) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die/der Vorsitzende bestimmt vor Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollführer*in.
- (3) Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen/Vorname der bzw. des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder,
 - die Namen/Vornamen der an der Sitzung teilnehmenden Gäste,
 - die Abstimmung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
 - die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge mit Namen der Antragsteller*innen (mit Ausnahme der curicularen Förderanträge),
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis von Abstimmungen (angenommen, abgelehnt und fehlende Mehrheit) und Wahlen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - Vermerk von Pausen, sowie späteres Erscheinen und vorzeitiges Verlassen von Personen
- (4) Schriftliche Anfragen, Mitteilungen und Erklärungen sind dem Protokoll anzufügen.
- (5) Nichtöffentliche Sitzungen oder Teile davon sind gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde gesondert zu protokollieren.
- (6) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (7) Der unbestätigte Protokollentwurf ist vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Fachschaftsrates zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu genehmigen und zeitnah nach der Genehmigung fachbereichsöffentlich bekannt zu geben.

§ 8 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus dem Amt
 - am Ende der Amtsperiode,
 - durch Exmatrikulation,
 - durch Rücktritt
 - oder durch Abwahl.
- (2) Der Rücktritt eines Mitglieds ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Die bzw. der Vorsitzende gibt den Rücktritt dem Fachschaftsrat während der nächsten Sitzung bekannt und gibt den Rücktritt zu Protokoll.
- (3) Der Fachschaftsrat oder einzelne seiner Mitglieder können auf einer Fachschaftsvollversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Ebenso kann, durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der gewählten Ratsmitglieder, ein Mitglied abgewählt werden, wenn dieses (nachweislich durch Protokolle) seinen Aufgaben nicht nachkommt und somit die Arbeit der anderen Ratsmitglieder behindert.
- (4) Mitglieder, die aufgrund eines Praxissemesters/ Praktikums ihr Amt nicht ausüben können, können für diese Zeit ihr Amt als Fachschaftsratmitglied niederlegen. Um die Abstimmungsfähigkeit gewährleisten zu können, übertragen Mitglieder, die im Praxissemester/ Praktikum sind und nicht an Sitzungen teilnehmen können, das Stimmrecht an Nachrücker*innen. Das muss schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Mitglieder, die im Praktikum sind, können nach Beendigung ihres Praxissemesters/ Praktikums ihr Amt wieder aufnehmen.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vor Ablauf seiner Amtszeit endgültig aus, so tritt an dessen Stelle der/die gewählte Nachfolger*in mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl.
- (6) Gibt es keine/n Bewerber*in zum Nachrücken, so kann der Fachschaftsrat Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode durchführen, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, müssen mindestens 5 Mitglieder der Fachschaft angehören. Abwesende Mitglieder im Praktikum werden dabei nicht mitgerechnet.
- (7) Um aus dem Fachschaftsrat ausscheiden zu können oder sein Amt niederzulegen, muss eine schriftliche Amtsübergabe an die/den Nachfolgende/n des Amtes erfolgen und protokolliert werden.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und wird vom Fachschaftsrat geleitet. In ihr sind alle Angehörigen der Fachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Eine FVV findet mindestens einmal pro Jahr zu Beginn des Wintersemesters statt. Darüber hinaus kann auf Beschluss des Fachschaftsrates, der mit absoluter Mehrheit gefasst wird, oder auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsangehörigen, eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden.
- (3) Auf der FVV berichtet der scheidende FSR über seine Tätigkeit und legt der Fachschaft Rechenschaft ab. Die FVV muss innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen. Termine in der vorlesungsfreien Zeit, sowie in der Woche davor oder danach sind nicht zulässig.

- (4) Eine Vollversammlung ist mindestens vierzehn Wochentage vor ihrem Stattfinden hochschulöffentlich bekannt zu geben. Über vorgesehene Tagesordnungspunkte ist mit der Ankündigung zu informieren. Die Information der Fachschaftsangehörigen über die Vollversammlung erfolgt per E-Mail, Emma+ und über die Homepage der Fachschaft.
- (5) Ein durch Abstimmung gefasster Beschluss der Fachschaftsvollversammlung darf innerhalb einer Frist von einem Jahr durch keinen erneuten Beschluss aufgehoben oder modifiziert werden.
- (6) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann eine Empfehlung ausgesprochen werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die nächste FVV innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie erneut ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Fachschaftsfinanzen sind von dem/der Finanzbeauftragte*n des Fachschaftsrates gemäß der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zu verwalten. Hierbei gilt es, sich an den Landeshaushaltsordnung zu orientieren.
- (2) Es wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Alle Ausgaben sind nachzuweisen. Am Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates ist der Fachschaft auf der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen.

§ 11 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Ordnung können mit der einfachen Mehrheit einer beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Ordnung ist den Fachschaftsangehörigen zugänglich zu machen, in geeigneter Weise an der Hochschule zu veröffentlichen und dem AStA gegenüber anzuzeigen.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

Eberswalde, am 7. Juli 2016 - beschlossen durch die FVV des FB Lanu		
Vorsitzende*r des Fachschaftsrates	2. Vorsitzende*r des Fachschaftsrates	

genehmigt vom Präsidenten am 31. August 2016

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson Präsident der HNE Eberswalde